

Höchstbetragsbürgschaft

(Global-Bürgschaft)

Firma: (Antragsteller)
Anschrift:
Verwaltende Stelle:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Fachbereich 17 Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen

1. Für die auf Grund der Verordnung (EG) Nr.: 657/2008 der Kommission vom 10.07.2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Abgabe von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an Schulkinder, der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 und der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 24. Oktober 1988 des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - in den jeweils gültigen Fassungen - zu stellenden Kautionen, die durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten sind, übernehmen wir für den obengenannten Antragsteller gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

_____ €

(in Worten: _____ Euro)

2. Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) sowie auf die Einrede aus § 776 BGB und verpflichten uns, einen von der verwaltenden Stelle für verfallen erklärten Kautionsbetrag auf erste schriftliche Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen zu zahlen.

Die Verpflichtung aus der Bürgschaft bezieht sich auf alle Kautionen für Schulmilchliefereien seit Zulassung als Schulmilchlieferant.

3. Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie kann jedoch mit einmonatiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Kündigung haftet der Bürge für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Kautionen bis zu deren Freigabe oder bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Verfallbescheides weiter.
4. Der Bürge kann sich durch Hinterlegung des unter Nummer 1 genannten Betrages bei der Zahlstelle der verwaltenden Stelle von der Verpflichtung aus der Bürgschaft befreien.
5. Der Bürgschaftsvertrag wird wirksam, sobald das Bürgschaftsversprechen der verwaltenden Stelle zugegangen ist. Einer Annahmeerklärung bedarf es nicht.
6. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist der Sitz der verwaltenden Stelle.

Bezeichnung und Anschrift des Bürgen:
(ggf. zuständige Abteilung mit Fernruf/Telefax)

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen